

VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG RHEIN-SELZ



VGV Rhein-Selz | Fachbereich Zentrale Immobilienverwaltung
Postfach 1241 | 55273 Oppenheim

[REDACTED]
[REDACTED]
55278 Weinolsheim

Sachgebiet Einmalige Abgaben, Erschließung
Sachbearbeiterin: Schindel

Zimmer C108
im Dienstgebäude "Castello"
Sant' Ambrogio-Ring 33 | 55276 Oppenheim
Postadresse:
Sant' Ambrogio-Ring 33 | 55276 Oppenheim
Telefon 06133/4901-287
Fax 06133/4901-207

julia.schindel@vg-rhein-selz.de
Rechtsverbindliche elektronische Kommunikation
über:
vg.rhein-selz@poststelle.rlp.de
www.vg-rhein-selz.de

Ihr Schreiben vom [REDACTED] Ihr Zeichen [REDACTED] Unser Zeichen [REDACTED] Bürger-Konto [REDACTED] Datum 27.12.2023

Wiederkehrender Beitrag – allgemeine Information zur Ausbaumaßnahme Mühlweg & Frankenstraße

Sehr [REDACTED]

im Namen und Auftrag der Ortsgemeinde Weinolsheim informieren wir Sie über den grundhaften Ausbau der Frankenstraße und des Mühlweges.

Der Gemeinderat Weinolsheim hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 25.08.2020 den grundhaften Ausbau der vorgenannten Verkehrsanlagen beschlossen. Im Anschluss folgten u.a. Beschlüsse des Bauprogramms, zur Auswahl des Planungsbüros, Bodengutachten, Erstellung der Haushaltsumittelplanung, Abstimmungen mit Versorgungsträgern.

Als Straßenbaulastträger der beiden Verkehrsanlagen ist die Ortsgemeinde verpflichtet den ordnungsgemäßen sicheren Zustand der Anlagen und die Funktionsfähigkeit zu gewährleisten.

Diesem Umstand trägt die Gemeinde Rechnung, denn Ausbesserungsmaßnahmen von schadhaften Stellen in kleinerem Umfang reichen bei dem aktuellen Zustand der beiden Verkehrsanlagen nicht mehr aus (z.B. Ausbesserung von Schlaglöchern, auch eine reine Deckenerneuerung der Fahrbahn). Die Ersterstellung der Straßen liegt mehr als 50 Jahre zurück.

Im Rahmen eines Dorferneuerungsprogramms wurden zwischen 1992-1994 Ausbaumaßnahmen und Kanalisierung im ganzen Ort durchgeführt und über den wiederkehrenden Beitrag abgerechnet.

Die Gemeinde unterliegt dem Einnahmebeschaffungsgrundsatz nach § 94 Gemeindeordnung (GemO) sowie der Beitragserhebungspflicht nach den Abgabengesetzen. So gilt in Rheinland-Pfalz der Grundsatz, dass die Kosten für die Erneuerung, den Umbau oder die Erweiterung einer Verkehrsanlage anteilig auf die Anlieger umgelegt werden müssen. Dies ist im Kommunalabgabengesetz (KAG) in

Öffnungszeiten	Verwaltungsgebäude Oppenheim „Rondo“ „Castello“	Bürgerbüro Oppenheim u. „Rondo“	Bürgerbüro Guntersblum	Bankverbindungen	IBAN/BIC-SWIFT
Montag	08:30 - 12, 13 - 16 Uhr	08:30 - 12, 13 - 16 Uhr	geschlossen	Rheinhessen Sparkasse	IBAN DE72 5535 0010 0120
Dienstag	08:30 - 12 Uhr	13 - 16 Uhr	08:30 - 12 Uhr		0050 04
Mittwoch	geschlossen	08:30 - 12 Uhr	14 - 18 Uhr	Mainzer Volksbank eG	BIC MALADE51WOR
Donnerstag	08:30 - 12, 13 - 18 Uhr	08:30 - 12, 13 - 18 Uhr	geschlossen		DE59 5519 0000 0238 3000 16
Freitag	08:30 - 12 Uhr	08:30 - 12 Uhr	08:30 - 12 Uhr	Volksbank Alzey-Worms eG	MVBMD5XXX
Erster Samstag im Monat		10 - 12 Uhr	geschlossen	Postbank Ludwigshafen	DE52 5509 1200 0050 2000 00
					GENODE61AZY
					DE47 5451 0067 0024 8286 76
					PBNKDEFFXXX
					Rheinhessen

Verbindung mit der Ausbaubeuritragssatzung der Gemeinde geregelt. Die Gemeinde ist zur Umlage der Kosten auf alle Grundstückseigentümer innerhalb des Abrechnungsgebiets verpflichtet.

Der Gesetzgeber sowie die Rechtsprechung gehen von einer Nutzungsdauer einer Verkehrsanlage von 20 Jahren aus. Meist erfolgt der Ausbau von Verkehrsanlagen nach deutlich längeren Zeiträumen.

Für beide Verkehrsanlagen ist der Zeitraum von 20 Jahren deutlich überschritten, so dass die Investitionskosten eines grundhaften Ausbaus unter Abzug des Gemeindeanteils von 30 % (=Anteil an Investitionskosten, den die Gemeinde gemäß Straßenausbaubeitragssatzung zu tragen hat) nun von allen Anliegern des Abrechnungsgebiets zu zahlen sind.

Unter zugrunde legen der Ausschreibungsergebnisse ist nach aktueller Berechnung mit einem Beitragssatz von insgesamt ca. 7,00 € pro beitragspflichtiger Fläche* zu rechnen.

Preissteigerungen der letzten Jahre durch die deutliche Erhöhung von Material- und Arbeitskosten, führen zu hohen Ausbaukosten. Der Gemeinde ist bewusst, dass die Beitragsbelastung für viele Eigentümer sehr hoch ist. Um die Beitragsbelastung möglichst sozialverträglich zu gestalten, wird die Beitragserhebung und Zahlungsaufforderung in mehreren Schritten und Teilbeträgen erfolgen.

Die erste Beitragsforderung über die bereits angefallenen Kosten in den Jahren 2022/2023 wird Anfang 2024 per Beitragsbescheid erfolgen. Mit Beginn der Baumaßnahme werden gemäß Beschluss des Gemeinderats Vorausleistungen in Höhe von 3,50 € erhoben. Sodann wird im Jahr 2025 eine Endabrechnung über die tatsächlich entstandenen Investitionskosten erfolgen.

Die Gemeinde kann auf die Erhebung von Vorausleistungen verzichten und lediglich eine Festsetzung des endgültigen Ausbaubeuritags nach Feststellung sämtlicher beitragsfähiger Aufwendungen vornehmen. Jedoch wird durch Erhebung der Vorausleistungen die Anforderung auf mehrere Fälligkeiten verteilt, so dass die Beitragsbelastung nicht in einer Summe zu zahlen ist.

Darüber hinaus ist mit Vorliegen der Bescheide die Möglichkeit gegeben im schriftlichen Verfahren eine Ratenzahlung zu vereinbaren.

Beispielhafte Beitragsforderung:

Grundstücksgröße in qm	Zzgl. Vollgeschosszuschlag 20% *	beitragspflichtige Fläche	Beitragssatz ca.
250	50	300	<u>2.100 €</u>
500	100	600	<u>4.200 €</u>

*Jedes baulich nutzbare Grundstück erhält einen Mindestvollgeschosszuschlag von 20%

Formel: Grundstücksfläche x Beitragsmaßstäbe = beitragspflichtige Fläche

Wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass durch das Abrechnungssystem des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrages, welches bereits seit 1991 in Weinolsheim umgesetzt wird der solidarische Gedanke im Vordergrund steht. So haben alle Anlieger des Ortes von einer Straßenausbaumaßnahme einen beitragsrechtlichen Vorteil durch Nutzung des gesamten innerörtlichen Verkehrsnetzes. Somit beteiligen sich alle Anlieger des Ortes gleichermaßen an den Kosten des Straßenausbau.

Mit freundlichen Grüßen
Verbandsgemeindeverwaltung Rhein-Selz